

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38 40 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.02.2020	26	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	02.03.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	06.03.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	18.03.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 32	
Gefertigt: 32	Beteiligt:			Landrat	
				In Vertretung gez.: Herzog	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

Betreff:

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die 10. Änderungssatzung zur Rettungsdienstgebührensatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 26	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Zum 01.05.2017 ist letztmalig eine Anpassung der Entgelte und Gebühren für den Rettungs-
dienst (Notfallversorgung und qualifizierter Krankentransport) erfolgt, um eine be-
stehende Unterdeckung aus den Vorjahren nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres
10 2018 ausgleichen zu können. Tatsächlich ist es aber seit der letzten Erhöhung nicht ge-
lungen, den gewünschten Ausgleich herbeizuführen. Kostensteigerungen haben sich ins-
besondere durch den Einsatz von höher qualifiziertem Rettungsdienstpersonal und in der
notärztlichen Versorgung ergeben.

15 Im Rahmen der Budgetverhandlungen für die Jahre 2017 bis 2019 ist derzeit noch eine
Position zwischen den gesetzlichen Krankenkassen sowie den Trägern der gesetzlichen
Unfallversicherung (Kostenträger) und dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes
streitig. Es handelt sich um die Höhe der Notarztkosten für die Jahre 2018 und 2019 im
Versorgungsbereich Helmstedt.

20 Auch wenn zu der genannten Position eine abschließende Klärung noch aussteht, be-
steht Einvernehmen mit den Kostenträgern, eine Entgeltanpassung bereits jetzt auf Basis
der anerkannten Kosten vorzunehmen. Die offene Position fließt nach abschließender
Klärung dann ggf. in die Budgetverhandlungen für das laufende Jahr oder das Jahr 2021
ein.

25 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkung ergeben sich aufgrund der
Budgets 2017, 2018 und 2019 sowie dem vorgesehenen Abbau der Unterdeckung - unter
Berücksichtigung der Transport-Fallzahlen - die folgenden neuen Entgelte:

Haupt kostenstelle	erforderliche Einnahmen	geschätzte abrechen- bare Einsätze/ Kilometer	Entgelte	nachricht- lich: Entgelte z.Zt.
RTW	6.533.970 €	349.410	563,00 €	483,00 €
KTW	475.256 €	73.994	147,00 €	157,00 €
NEF	2.074.559 €	95.650	742,00 €	604,00 €
RTW + NA *			897,00 €	791,00 €
RTW km- Pauschale > 50 km	238.909 €	43.438	5,50 €	5,50 €
KTW km- Pauschale > 20 km	196.928 €	61.540	3,20 €	2,90 €

*Entgelt für RTW plus Notarzt

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 26	Jahr 2020

35 Mit den Kostenträgern, die für Leistungen zugunsten ihrer gesetzlich Versicherten handeln, werde ich eine Entgeltvereinbarung nach § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes mit Wirkung vom 01.04.2020 abschließen, die die oben genannten Entgelte festlegen soll. Der Vereinbarungstext befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die entsprechende Zustimmung aller Kostenträger wird im Laufe des März 2020 erwartet.

40 Da im Rettungsdienstbereich für die gleichen Leistungen auch gleiche Entgelte vereinbart werden sollen, ist es erforderlich, für die nicht gesetzlich Versicherten, also insbesondere für die Selbstzahler und Privatversicherten, eine den Entgelten entsprechende Anpassung der Gebührensätze in der Rettungsdienstgebührensatzung vorzunehmen. Das ist in dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf für die Satzungsänderung geschehen.

45 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist als Anlage 2 eine Lesefassung der gesamten Rettungsdienstgebührensatzung - einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen - beigefügt.

**10. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen
des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2020 folgende 10. Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 20 km) | 147,00 € |
| 1.2 Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 3,20 € |
| 1.3 Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend der
Ziffern 1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | |
|--|----------|
| 2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 50 km) | 563,00 € |
| 2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person	742,00 €
3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person	897,00 €

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(Radeck)

Lesefassung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des
Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstge-
setzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)
vom 20.03.1996 unter Berücksichtigung der 10. Änderung vom 18.03.2020:

Präambel

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Helmstedt und seiner Beauftragten durch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Inanspruchnahme beginnt mit der Anforderung des Fahrzeuges

§ 2
Gebührenberechnung

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 20 km) | 147,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 3,20 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend der Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 50 km) | 563,00 € |
| 2.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt
versorgte Person | 742,00 € |
|-----|---|----------|

...

3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person	897,00 €
--	----------

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind, soweit sich aus dem Entgelttarif nichts anderes ergibt, die Transportleistung, der Zeitpunkt des Transportes sowie die anlässlich des Einsatzes tatsächlich gefahrenen Kilometer einschließlich der Leerkilometer.

Grundsätzlich beginnt und endet die Fahrtstrecke an der jeweiligen Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache sind die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls zu erfassen.

Wird ein Rettungsmittel nicht benutzt oder vor Beginn der Fahrt nicht abbestellt, gilt die Fahrt für die Gebührenberechnung als ausgeführt.

Für Begleitpersonen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes im Landkreis Helmstedt für die Beförderung bzw. einen Transport gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG in Anspruch nimmt (Benutzer). Dem Benutzer gleichgestellt sind Personen, die durch ihr Verhalten oder durch ihren körperlichen Zustand Dritte veranlassen, die Bestellung vorzunehmen. Für die Gebührenschaft haftet neben dem Benutzer bzw. einer diesem gleichgestellten Person der Besteller des Fahrzeugs. In Einzelfällen kann die Gebühr erlassen werden, wenn die Erhebung für den Besteller eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4 Entstehen der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschaft entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschaftner fällig.

§ 5 Inkrafttreten